

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Armin und Andre Ohmstede GbR**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 07.09.2020**  
**- Az.: 31.12-40211/1-8.6.3.2-24; OL19-196-01 -**

Die **Armin und Andre Ohmstede GbR**, Westersteder Str. 20 in 26345 Bockhorn, hat mit Schreiben vom 30.10.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i.V.m.19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 26345 Bockhorn, Gemarkung Bockhorn, Flur 39, Flurstück 92/2, 89/4 beantragt.

- Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage durch
  - ↳ Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers (3.088,14<sup>3</sup> auf 8.686,46m<sup>3</sup>)
  - ↳ Änderung und Erhöhung der genehmigten Inputstoffe (18,3 t/d auf 38,1 t/d)
  - ↳ Änderung der Zugehörigkeit einer Lagerfläche mit Lagune
  - ↳ Errichtung und Betrieb einer Ultraschallanlage
  - ↳ Errichtung einer Wallanlage und Erweiterung der Zuwegung
  - ↳ Errichtung einer Halle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 und § 9 des UVPG in Verbindung mit Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass im Abstand von 1500m sich das Naturschutzgebiet Bockhorner Moor, NSG WE 00171 befindet. Die Anlagenänderung hat nach Aussage der Naturschutzbehörde keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf besonders geschützte Bereiche.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.